

Ein Angriff auf die eigene Person, sei er physisch oder verbal, kann traumatisierend wirken. Jede **Aggression** hat Auswirkungen auf die Gesundheit; manche sind sofort spürbar und gut sichtbar, wenn es um körperliche Attacken geht, andere wirken sich erst später aus. Sie können sich in Angst oder Niedergeschlagenheit äussern. Ohne Hilfe sind sie schwer zu bekämpfen. In jedem Fall gilt es, so schnell als möglich zu handeln! Allerdings kann der Schock des Übergriffs dazu führen, dass die Betroffenen gar nicht mehr einschätzen können, wie sie sich richtig verhalten sollen.

Diese Broschüre des SEV will entsprechende **Ratschläge** geben, die dir im Fall eines Übergriffs helfen. Sie enthält auch rechtliche Informationen.

Merkblatt bei Übergriffen gegen das Personal



Sofortmassnahmen

Wenn du den Vorfall für dringend hältst:

- Rufe die Polizei und falls nötig die Ambulanz, um dich pflegen zu lassen.
- Informiere deine:n Vorgesetzte:n und lass dich ablösen, wenn du es für nötig hältst.
- Achte darauf, dass du allfällige Beweismittel soweit möglich sicherst (Zeugen erfassen, Videos, Fotos).

Nach einer Aggression gibt es verschiedene rechtliche Möglichkeiten.

Das Gesetz sieht die **Verfolgung von Amtes wegen** vor (Art. 59 des Personenbeförderungsgesetzes PBG), wenn nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen gegen folgende Personen während deren Dienstausbübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 PBG;
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.




Wichtig: Damit ein Angriff von Amtes wegen verfolgt wird, haben die meisten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Vorgehensweise festgelegt samt einem Formular, das der oder die Betroffene zu unterzeichnen hat. **Das Unternehmen ist verpflichtet**, den Übergriff der Polizei zu melden.

Die wichtigsten Elemente der Strafverfolgung von Amtes wegen:

- Ich informiere das Unternehmen mit einem passenden Formular.
- Das Unternehmen kümmert sich um den Ablauf (Kontakt mit der Polizei).
- Ich muss keine Klage unterschreiben.
- Es gibt keine Möglichkeit, das Verfahren noch zu stoppen.
- Ich gebe meine Personalien an (Dienstadresse).
- Die Gegenseite hat Einblick ins Dossier, aber sie erfährt meine Adresse nicht; diese bleibt bei meinem Unternehmen.
- Möglicherweise muss ich vor Gericht als Zeuge oder Zeugin aussagen.
- Die Täterschaft wird verfolgt und möglicherweise bestraft, aber ich kann keinen Schadenersatz oder Genugtuung verlangen.





Eine Strafklage kann hilfreich sein, trotz der Verfolgung von Amtes wegen.

Die Verfolgung von Amtes wegen ohne Strafklage ist ein wichtiger Schutz für das Verkehrspersonal.

Dennoch kann das Opfer eine Klage an die Strafverfolgung anhängen.

Je nach den begangenen Taten und den erlittenen Schäden (körperlich und/oder materiell) kannst du eine Straf- und/oder **eine Zivilklage** einreichen. Es ist möglich, nur eine der beiden Formen oder beide zu wählen (Art. 119 StPO).

a. Strafklage:

Du verlangst die Verfolgung und Verurteilung der Person, die rechtlich für den Übergriff verantwortlich ist.

b. Zivilklage:

Du willst im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zivile Forderungen geltend machen: Das heisst, dass du Schadenersatz und allenfalls **Wiedergutmachung für Schäden** und Beeinträchtigungen durch den Übergriff verlangst.

In diesem Fall **bist du als Partei am Prozess beteiligt** und hast Rechte, aber auch Pflichten (Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Befragung, Teilnahme an Anhörungen und Pro-

zessen, Kostenrisiko usw.). Die Beteiligung als Prozesspartei kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf ist endgültig.

Es gibt verschiedene **Möglichkeiten um zu garantieren**, dass die **Anonymität** eines Opfers, eines Zeugen oder einer Zeugin gewährt ist.

Seine oder ihre Identität wird also gegenüber Personen, die ihm oder ihr schaden könnten, geheim gehalten.

Die Garantie der Anonymität gilt jedoch erst als letztes Mittel zum Schutz und unterliegt strengen Regeln. Es muss eine konkrete Gefahr für die betroffene oder eine ihr nahestehende Person bestehen (eine Bedrohung, die das Leben oder die körperliche Integrität gefährdet oder einen anderen ernsthaften Nachteil bedeutet). **Die Garantie der Anonymität** muss zudem angemessen sein. Wenn verschiedene Schutzmassnahmen in Frage kommen, um den Interessen der schutzbedürftigen Person gerecht zu werden (vermeiden, dass Opfer und beschuldigte Person sich begegnen; die Adresse des Opfers nicht in den Akten aufführen), muss jene gewählt werden, die die **Prozessrechte des oder der Beschuldigten** am wenigsten einschränkt. Angesichts der Tragweite der Anonymitätsgarantie muss das Zwangsmassnahmengericht ihr zustimmen.



Was macht der SEV für dich?

SEV-Mitglieder, die Opfer eines Übergriffs geworden sind, können sich an den **SEV Berufsschutz wenden**.

Das sind die Leistungen des SEV:

- **Ein Anwalt oder eine Anwältin** wird nur bei schwierigen Fällen beigezogen (z.B. im Fall von Schadenersatzforderungen) oder wenn die Täterseite ebenfalls eine Klage einreicht.
- Der SEV begleitet dich bei Bedarf bei Befragungen der Polizei und beim Prozess.
- Der SEV wendet sich bei Bedarf an die Opferhilfe des Kantons.
- **Der SEV interveniert** falls nötig beim Arbeitgeber.
- Der SEV interveniert falls nötig bei den Justizbehörden.

Die wichtigsten Schritte im Fall eines Übergriffs

1. Grundsatz

Bei einem Zwischenfall entscheide ich, ob es sich um eine Aggression handelt oder nicht. Wenn ich es als solche empfinde, informiere ich mein Unternehmen.



2. Sofortmassnahmen

- Ich rufe die Polizei und lasse mich pflegen (falls nötig).
- Ich informiere meinen Arbeitgeber.
- Ich sammle so weit möglich alle Beweismittel (Videoaufzeichnungen, Zeugenaussagen usw.).

3. Rechtliche Schritte

- Die Polizei handelt von Amtes wegen (Art. 59 PBG), wenn das Unternehmen die Aggression gemeldet hat.
- Meine Rechte müssen gemäss dem **Opferhilfegesetz OHG** gewahrt werden. Alle kantonalen Stellen finden sich unter opferhilfe-schweiz.ch
- Brauchst du Rechtshilfe vom SEV oder einen Anwalt, eine Anwältin, dann **kontaktiere den SEV** unter 031 357 57 57 oder sev-online.ch
- Wenn ich die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung des Täters oder der Täterin beabsichtige, muss ich Strafantrag stellen (entsprechendes Kreuz beim Polizeiformular ankreuzen). Antragsrecht erlischt nach Ablauf von 3 Monaten.
- Möchte ich **Schadenersatz** oder Genugtuung geltend machen, kann ich **Zivilklage** stellen und meine Forderungen beziffern (entsprechendes Kreuz beim Polizeiformular ankreuzen). Auch hier gilt die 3-monatige Frist.





Fragen?
Wende dich an den SEV:

sev-online.ch



Du entscheidest. Trete bei!

sev-online.ch/beitreten